

# ZH\_OBERGERICHT RU200061 vom 5. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU200061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200061)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU200061 du 5 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RU200061 del 5 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 26

November 2020 vorgeladen (Vi Urk. 3). Die Vorladung wurde einerseits der Klägerin und andererseits dem Beklagten persönlich, nicht aber dessen Vermögensbeistand C.\_\_\_\_\_ (fortan Beistand) zugestellt (Vi Urk. 4 ff.). Zur Schlichtungsverhandlung erschien lediglich E.\_\_\_\_\_ für die Klägerin, während seitens des Beklagten unentschuldigt niemand zugegen war. Nach entsprechendem Hinweis seitens der Klägerin nahm die Friedensrichterin, welche bis dahin keine Kenntnis von der Verbeiständung des Beklagten hatte, mit dem Beistand telefonisch Kontakt auf, der angab, vom Beklagten nicht über das laufende Verfahren orientiert worden zu sein, aber Interesse an einer aussergerichtlichen Einigung bekundete. Für den Fall, dass kein aussergerichtlicher Vergleich zustande kommen sollte, wurde auf den 4. Dezember 2020 ein neuer Termin für die Schlichtungsverhandlung festgesetzt (Vi Urk. 6). Mit E-Mail sowie Schreiben vom 2. Dezember 2020 teilte die Klägerin mit, dass sie sich mit dem Beistand des Beklagten aussergerichtlich auf eine Zahlung von Fr. 500.00 per Saldo aller Ansprüche habe einigen können und ihr Begehren zurückziehe. Mit Hinweis auf die tiefe Vergleichssumme ersuchte die Klägerin um eine möglichst tiefe Ansetzung der Kosten des Schlichtungsverfahrens (Vi Urk. 9 f. = Urk. 16/3). Mit Verfügung der Vorinstanz vom 2. Dezember 2020 wurde das Verfahren als durch Klagerückzug erledigt abgeschlossen. Die Gebühr wurde auf Fr. 420.00 festgesetzt und der Klägerin auferlegt (Vi Urk. 11 = Urk. 14).

- 3 - 1.2. Hiergegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 10. Dezember 2020 (Datum Poststempel; hierorts eingegangen am 11. Dezember 2020) innert Frist eine gegen die Vorinstanz gerichtete Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 13): "Das Friedensrichteramt Mettmenstetten sei anzuweisen, die Kosten des oben genannten Verfahrens auf CHF 250.00 zu reduzieren und der Beschwerdeführerin CHF 200.00 zurück zu erstatten. Allfällige Kosten dieses Verfahrens sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen." 2. In Bezug auf die von der Klägerin angefochtenen Kostenfolgen ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (Art. 110 in Verbindung mit Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Auch wenn sich die Kostenbeschwerde wie vorliegend ausschliesslich gegen die Höhe der von der Vorinstanz festgesetzten Gebühr richtet und denkbar ist, dass bei einer Gutheissung der Beschwerde keiner der Parteien Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, sind die Parteien dennoch identisch mit jenen des vorinstanzlichen Verfahrens, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren dementsprechend angelegt wurde. 3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Zu dieser Begründungsanforderung gehört, dass in der Beschwerdeschrift konkret und im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren dient der

Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen; was nicht konkret beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2, je m.w.H.). Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Behauptungen und neue Beweise nicht (mehr) zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

- 4 - 4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). 5. Die Klägerin macht nach Ausführungen zum Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens im Wesentlichen geltend, mit Fr. 420.00 habe die Vorinstanz die Verfahrenskosten im angefochtenen Entscheid auf das Maximum des Spielraums für eine Forderung von Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00 festgesetzt. Dabei seien weder der Verfahrensfehler der Vorinstanz in Bezug auf den Beistand des Beklagten noch der Umstand, dass sich die Grundforderung mit Fr. 1'165.00 klar am unteren Rand des vorgenannten Spielraums bewege, noch die erbetene Kostenreduktion berücksichtigt worden. Der Vorinstanz sei bei Ansetzung der Verfahrenskosten bewusst gewesen, dass der Klägerin vom Betrag, welcher der von der Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen lebende Beklagte per Saldo aller Ansprüche zahlen könne, nach Abzug der Kosten für das Schlichtungs- und das Betreibungsverfahren kein Überschuss verbleiben würde (Urk. 13). 6.1. Bei den von den Kantonen gestützt auf Art. 96 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO festgesetzten Kostentariifen für das Schlichtungsverfahren handelt es sich gemäss bundesrechtlicher Vorgabe um Pauschalen. Diese Pauschalgebühren decken sämtliche Leistungen der Schlichtungsbehörden eines üblich verlaufenden Verfahrens ab. Dazu gehören der Zeitaufwand und die Infrastrukturkosten der Schlichtungsbehörde sowie alle ordentlichen Auslagen wie Zustell- oder Kommunikationskosten. Die Pauschale bestimmt sich nach den Vorgaben des kantonalen Tarifs und nicht nach den im konkreten Fall anfallenden Kosten. Die streitwertabhängigen Bandbreiten erlauben es, dem in der Praxis je nach Einzelfall sehr unterschiedlichen Aufwand angemessene Rechnung zu tragen (BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 95 N 6 ff.; Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 95 N 15 f. und Art. 96 N 15). Im Kanton Zürich gelangt die gestützt auf § 199 Abs. 1 GOG erlassene Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 zur Anwendung (GebV OG; LS 211.11). § 2 Abs. 1 GebV OG nennt als Grundlagen für die Festsetzung der Gebühren im Zivilprozess den Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, den Zeitaufwand des Gerichts

- 5 - sowie die Schwierigkeit des Falles. Beim Streitwerttarif für das Schlichtungsverfahren gemäss § 3 Abs. 1 GebV OG bestehen Kostenrahmen mit Mindest- und Höchstbeträgen für das Normalverfahren (Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 96 N 13; vgl. auch BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 96 N 5, N 5a). 6.2. Aufgrund der Beschwerdegründe gemäss Art. 320 ZPO beschränken sich die Rügen im Rahmen einer Kostenbeschwerde gemäss Art. 110 ZPO im Ergebnis auf Willkür sowie die rechtsfehlerhafte Ermessensausübung (Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 95 N 2; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 95 N 4, je m.H.). Nach ständiger Praxis des Bundesgericht liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem

Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossen- der Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 137 I 1 E. 2.4 m.H.). Entscheide über die Höhe der Gerichtsgebühren gehören zu den Ermessensentscheiden, in welche nur mit grösster Zurückhaltung einzugreifen ist (BGE 139 III 334 E. 3.2.5 m.H.). 7.1. Für das Schlichtungsverfahren beträgt die Gebühr bei einem Streitwert über Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00 wie vorliegend Fr. 250.00 bis Fr. 420.00 (§ 3 Abs. 1 GebV OG). Dass die Vorinstanz den Kostentarif nicht korrekt angewandt hätte, wird von der Klägerin zu Recht nicht vorgebracht. Zu prüfen ist nachfolgend, ob im Umstand, dass die Vorinstanz die Gebühr innerhalb des massgebenden Kostenrahmens beim Höchstbetrag ansetzte, eine willkürliche bzw. rechtsfehlerhafte Ermessensausübung zu erblicken ist. 7.2. Zu dem von der Klägerin gerügten Verfahrensfehler der Vorinstanz, d.h. der Nichtberücksichtigung der Verbeiständung des Beklagten bei der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung vom 26. November 2020, ist folgendes festzuhalten: Der im Beschwerdeverfahren eingereichte Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Hausen am Albis vom 29. Januar 2020 (Betreibung Nr. 1), welcher am 19. Februar 2020 an den Beistand des Beklagten zugestellt wurde (Urk. 16/2), wurde von der Klägerin im Schlichtungsverfahren nicht eingereicht. Es handelt

- 6 - sich demzufolge um ein neues Beweismittel im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO, welches im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen ist. Als Beilage zum Schlichtungsbegehren eingereicht wurde hingegen der Zahlungsbefehl, welcher sich vom vorstehend genannten dadurch unterscheidet, dass er am 31. Januar 2020 an den Beklagten persönlich zugestellt wurde (Vi Urk. 1, Anhang). Auf dessen Vorderseite ist unter dem Titel "Zustellung an folgende Personen" die Zustellung sowohl an den Beklagten persönlich als auch an dessen Beistand vermerkt. Sodann erwähnte die Klägerin in ihrem Schlichtungsgesuch vom 21. Oktober 2020 den Beistand des Beklagten (Vi Urk. 1 = Urk. 16/1 S. 2 Rz. 4). Dass der Beklagte verbeiständet ist, geht somit - wenn auch entgegen der klägerischen Behauptung keineswegs unmissverständlich - aus dem Schlichtungsgesuch sowie dem Zahlungsbefehl hervor, wurde von der Vorinstanz aber bis zur Schlichtungsverhandlung nicht zur Kenntnis genommen (Vi Urk. 6). Es ist indessen nicht ersichtlich, dass eine umgehende Kenntnisnahme der Verbeiständung des Beklagten sich in relevanter Weise auf den Aufwand der Vorinstanz für das Schlichtungsverfahren ausgewirkt hätte. Nachdem der Beistand gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben hatte (Urk. 16/1 S. 2 Rz. 4), er vom Beklagten hinsichtlich der klägerischen Forderung nicht informiert wurde und über keinerlei Unterlagen verfügte (Vi Urk. 6 ff.), ist davon auszugehen, dass die Schlichtungsverhandlung auch bei einer Vorladung des Beistands hätte durchgeführt werden müssen. Bei einer allfälligen Einigung der Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung wäre das Verfahren - wie aufgrund des vorliegend von der Klägerin erklärten Rückzugs - von der Vorinstanz abzuschreiben gewesen. Der Aufwand der Vorinstanz bewegt sich somit bei beiden Varianten im Bereich eines üblich verlaufenden Schlichtungsverfahrens, so dass in der Festsetzung der Gebühr auf den Höchstbetrag des Kostenrahmens beim betreffenden Streitwert keine willkürliche Ermessensausübung durch die Vorinstanz erblickt werden kann. Demzufolge kann die Klägerin aus dem geltend gemachten Verfahrensfehler nichts für ihren Standpunkt ableiten. 7.3. Zum Einwand der Klägerin, wonach die Vorinstanz nicht berücksichtigt habe, dass der Streitwert vorliegend am unteren Rand der Bandbreite des anwendbaren Kostenrahmens liege, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei § 3

- 7 - Abs. 1 GebV OG gerade nicht um einen - von Bundesrechts wegen unzulässigen - reinen Streitwerttarif handelt, bei welchem die Gerichtsgebühr nach fixen Pro- zenten des Streitwerts festgelegt würde (BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 96 N 5a). Zu berücksichtigen ist indessen das Äquivalenzprinzip, gemäss welchem die er- hobene Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen be- wegen muss (BGE 120 Ia 171 E. 2a; BGE 139 III 334 E. 3.2.4 m.w.H.). Daraus folgt, dass namentlich bei einem hohen Streitwert bei gleichzeitig geringem Auf- wand für das betreffende Verfahren eine erhebliche Kostenreduktion angezeigt sein kann (BGE 120 Ia 171 E. 4; BGE 139 III 334 E. 3.2.5). Dies bedeutet aber nicht, dass bei einem Streitwert am unteren Ende der jeweiligen Bandbreite wie vorliegend generell ein Anspruch auf Festsetzung einer Gebühr im Bereich des Mindestbetrags innerhalb des betreffenden Kostenrahmens bestünde. Zu berück- sichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die von den Schlichtungsbehörden und Gerichten eingenommenen Gebühren - namentlich im Bereich der tiefen Streitwerte - bei weitem nicht kostendeckend sind (BGE 139 III 334 E. 3.2.3; Su- ter/von Holzen, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 96 N 23). Bei der Fest- setzung der konkreten Gebühr unter Berücksichtigung des bezogenen Werts der Leistung dürfen schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfah- rungen beruhende Massstäbe angewandt werden (BGE 139 III 334 E. 3.2.4 m.H.). Demzufolge lag es bei der vorliegend relevanten Bandbreite des Streit- werts im Ermessen der Schlichtungsbehörde, die Streitwerthöhe innerhalb des Kostenrahmens als nicht ausschlaggebend einzustufen. Die Klägerin wurde so- dann bereits mit Verfügung der Vorinstanz vom 28. Oktober 2020 darauf hinge- wiesen, dass für das Schlichtungsverfahren mit Kosten von mutmasslich Fr. 420.00 zu rechnen sei (Vi Urk. 2). Die in der angekündigten Höhe festgesetzte Gebühr für das Schlichtungsverfahren steht ohne Weiteres im Einklang mit dem Äquivalenzprinzip und ist daher auch unter diesem Aspekt nicht zu beanstanden. 7.4. Schliesslich kann die Klägerin auch aus dem Vorbringen, dass ihr nach Abzug der Kosten für das Betreibungs- und das Schlichtungsverfahren aus der Zahlung des Beklagten kein Überschuss verbleibe, nichts zu ihren Gunsten ablei- ten. Das Risiko, dass sich das Verfahren für die klagende Partei allein aufgrund

- 8 - der Verfahrenskosten nicht lohnt, ist namentlich bei tiefen Streitwerten wie vorlie- gend stets gegeben. Ob die klagende Partei unter diesen Umständen im Einzelfall ein Verfahren einleiten will oder nicht, liegt allein in ihrem Verantwortungsbereich. Die Kostentarife wie der vorliegend anwendbare § 3 Abs. 1 GebV OG tragen der Streitwerthöhe insofern Rechnung, als ab bestimmten Streitwertgrenzen (etwa bis oder über Fr. 1'000.00) jeweils höhere Gebührenbandbreiten zur Anwendung kommen, doch stellt die Ermöglichung eines Prozessgewinns für die klagende Partei kein Bemessungskriterium für die Festsetzung der Gebühren dar, sondern es ist innerhalb der anwendbaren Bandbreite in erster Linie der den Schlichtungs- behörden für das betreffende Verfahren üblicherweise anfallende Aufwand mass- gebend. 7.4. Zusammenfassend ist in Bezug auf die angefochtene Entscheidgebühr keine Willkür oder rechtsfehlerhafte Ermessensausübung durch die Vorinstanz gegeben. Die Kostenbeschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb diese abzuweisen ist. 8.1. Nachdem die Verfahrenskosten im angefochtenen Entscheid in der Höhe des von der Klägerin geleisteten Kostenvorschusseses von Fr. 420.00 fest- gesetzt wurden und die Klägerin eine Reduktion auf Fr. 250.00 beantragt, was beim Streitwert der Hauptforderung von Fr. 1'165.65 dem Mindestbetrag der Schlichtungspauschale gemäss § 3 Abs. 1 GebV OG entspricht, ist davon auszu- gehen, dass es sich beim Antrag der Klägerin um Rückerstattung von Fr. 200.00 um einen

Rechnungsfehler bzw. Verschrieb handelt. Demzufolge beträgt der Streitwert für das Beschwerdeverfahren Fr. 170.00 (Fr. 420.00 ./ Fr. 250.00). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 250.00 festzusetzen und ausgangsge- mäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 8.2. Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädi- gungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens, dem Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 9 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.